



Repetitorium Steuerrecht

Beispielsammlung

Diverse Steuern, Steuerschuldrecht und Verfahrensrecht

SS 2010

Univ-Ass. Mag. Thomas Bieber

Univ-Ass. Mag. Martin Lehner

Vorbemerkung: Dieses Beispielskriptum beinhaltet Beispiele (inklusive Lösungsskizze) zu den Verkehrsteuern und dem Allgemeiner Teil (insb Steuerschuldrecht, Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht), die im **Zeitraum Jänner 2006 – Mai 2010** Gegenstand der Fachprüfung Steuerrecht waren. Die älteren Beispiele wurden an die aktuelle Rechtslage (Stand: Mai 2010) angepasst. Die Beispiele wurden nach Themenschwerpunkten geordnet, um Ihnen ein strukturiertes Vorgehen zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass dieses Beispielskriptum das **intensive Selbststudium des Gesetzestextes (Kodex Steuergesetze, 47. Aufl.)** nicht ersetzen kann. Lesen Sie, wenn Sie die Beispiele lösen, daher immer auch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen nach. Viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

1. Diverse Steuern (insbesondere Verkehrssteuern).....	2
2. Steuerschuldrecht und Verfahrensrecht.....	4

1. Diverse Steuern (insbesondere Verkehrssteuern)

(1) Beispiel (= Klausur v 24.11.2006)

X kauft von Y ein unbebautes Grundstück um € 200.000,-. Der Kaufvertrag wurde am 26. Juli 2006 abgeschlossen, am 5. Oktober 2006 bezahlt X den Kaufpreis. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgt am 10. November 2006. Im Kaufvertrag ist vereinbart, dass X die Grunderwerbsteuer zu entrichten hat.

Wann und in welcher Höhe entsteht Steuerschuld iSd § 4 BAO?

Wer ist Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer?

Wie wird die Abgabe erhoben?

Die Steuerschuld entsteht gemäß § 8 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG mit Abschluss des Kaufvertrages am 26. Juli 2006	
BMGL: Kaufpreis (=Gegenleistung) EUR 200.000 x 3,5% (§ 7 GrEStG)= € 7.000	
Steuerschuldner ist gemäß § 9 Z 1 GrEStG der bisherige Eigentümer und der Erwerber, (Finanzverwaltung hält sich grundsätzlich an Vereinbarung im Kaufvertrag)	
Veranlagung oder Selbstberechnung gem. §§ 10 ff GrEStG	

(2) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Besteht im folgenden Fall Verkehrsteuerpflicht in Österreich?

A, Wohnsitz in Wien, erwirbt von L, Wohnsitz in Linz, ein Ferienhaus am in Deutschland befindlichen Chiemsee.

Nein, da Grundstück in Deutschland liegt ist keine Grunderwerbsbesteuerung in Österreich möglich – GrESt erfasst nur den Erwerb inländischer Grundstücke	
--	--

(3) Beispiel (= Klausur v 6.10.2007)

Welchen Verkehrsteuern unterliegt elektrische Energie/Strom in Österreich? In welchem Verhältnis stehen die betroffenen Verkehrsteuern zueinander?

Elektrische Energie/Strom unterliegt grundsätzlich einerseits der Elektrizitätsabgabe - Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie (0,015 Euro pro kWh) und andererseits der Umsatzsteuer (20%)	
--	--

Beide Steuern fallen nebeneinander an, die Energieabgabe ist Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	
--	--

(4) Beispiel (= Klausur v 1.12.2007)

Welchen Verkehrssteuern unterliegt die Sacheinlage eines Grundstücks durch den Gesellschafter in eine GmbH?

Gesellschaftssteuer iHv 1%.	
Grunderwerbsteuer iHv 3,5%	

(5) Beispiel (= Klausur v 1.2.2008)

Beurteilen Sie die folgenden 2 Sachverhalte aus verkehrssteuerlicher Sicht!

1. Frau A kauft ein Haus mit Grundstück. Der Einheitswert beträgt 25.000 €, bar zu bezahlen sind € 200.000. Allerdings behält sich der Verkäufer den Fruchtgenuss im Wert von € 100.000 an der Liegenschaft vor. (2 P)
2. Der Gesellschafter A verzichtet gegenüber der GmbH, an der er zu 40% beteiligt ist, auf eine Forderung iHv € 100.000.

1. Steuergegenstand ist der Kaufvertrag (§1 GrEStG). Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus dem Wert der Gegenleistung zuzüglich übernommener Verpflichtungen (§§ 4-6) .	
--	--

Der Fruchtgenuss stellt eine zusätzliche Belastung dar, somit beträgt die Bemessungsgrundlage 300.000 Euro.	
GrESt 3,5%	
2. Gesellschaftsteuer iHv 1%	

(5) Beispiel (= Klausur v 30.1.2009)

Ein Rechtsanwalt verfasst einen Darlehensvertrag. Da die Parteien die Gebühr nicht entrichten, wird dem Rechtsanwalt als Urkundenverfasser die Gebühr vorgeschrieben. Die Vorschreibung ist der Höhe nach rechtmäßig. **Der Anwalt möchte wissen, ob es rechtmäßig ist, ihn anstelle der Parteien in Anspruch zu nehmen?**

Ferner wird er vom Finanzamt aufgefordert, darzulegen, weshalb die Gebühr nicht entrichtet wurde. **Kann der Anwalt auch finanzstrafrechtlich belangt werden?**

Gebührenverkürzungen unterliegen nicht dem FinStrG (§ 2 Abs 2 FinStrG) Es kommt § 9 Abs 2 GebG zur Anwendung Je nach Verschulden Zuschlag bis zu 100% der nicht entrichteten Gebühr RA haftet als Urkundenverfasser für die Entrichtung der Gebühr (§ 30 GebG)	
---	--

(6) Beispiel (= FP v 29.1.2010)

Stellen Sie die verkehrsteuerliche Behandlung von Dienstbarkeitsverträgen dar!

Dienstbarkeitsverträge unterliegen einer Rechtsgeschäftsgebühr iHv 2% des bedungenen Entgelts (§ 33 TP 9 GebG)
Grunderwerbsteuerlich rechnet die Dienstbarkeit zum Zubehör des Grundstücks und unterliegt daher der auf die Übertragung der Dienstbarkeit entfallende Teil des Liegenschaftskaufpreises der GrESt.

2. Steuerschuldrecht und Verfahrensrecht

(1) Beispiel (= Klausur v 10.3.2006)

Beurteilen Sie, ob für folgende Personen eine Steuererklärungspflicht besteht

- a) Herr A ist von Jänner bis Dezember bei X beschäftigt. Er erzielt dabei lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von Euro 40.000/Jahr. An den Wochenenden arbeitet er außerdem bei der Firma Y und erzielt dabei lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 500/Jahr.
- b) Herr B wird vom FA aufgefordert eine Steuererklärung abzugeben.
- c) Herr C erzielte 2005 lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von EUR 30.000. Daneben bezog er Vermietungseinkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung (Einnahmen EUR 7.000; Werbungskosten EUR 3.000).

Zusatzfrage: Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Steuerpflichtiger trotz bestehender Pflicht keine Erklärung abgibt?

a) Arbeitnehmerpflichtveranlagung gem § 41 Abs 1 Z 2 EStG, da er im Kalenderjahr zumindest teilweise gleichzeitig zwei lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen hat	
b) Steuererklärungspflicht gem § 42 Abs 1 Z 1 EStG	
c) Arbeitnehmerpflichtveranlagung gem § 41 Abs 1 Z 1 EStG, da andere Einkünfte insgesamt mehr Euro 730,- (7.000 – 3.000 = 4.000) ausmachen	
Zusatzfrage: Wird der Erklärungspflicht nicht Folge geleistet, so kann dem Steuerpflichtigen ein Verspätungszuschlag von bis zu 10% der Abgabe auferlegt werden (§ 135 BAO).....	

(2) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Der Unternehmer X hat in den vergangenen Jahren Einnahmen für erbrachte Leistungen nicht im Rahmen seiner Einnahmen-Ausgabenrechnung angegeben. Für das Unternehmen wird eine Außenprüfung wegen Einkommen- und Umsatzsteuer angekündigt.

Belehren Sie als Steuerberater von X Ihren Mandanten über die rechtlichen Konsequenzen und beraten Sie hin bezüglich der weiteren Vorgangsweise.

Mandant X hat Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG begangen Straffreiheit kann durch eine den Vorgaben des § 29 FinStrG entsprechende Selbstanzeige erlangt werden Rechtzeitigkeit: vor Beginn der Betriebsprüfung	
--	--

(3) Beispiel (= Klausur v 16.2.2007)

Herr P ist Pensionist und hat neben seiner Pension Vermietungseinkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Er hat vor 4 Jahren eine steuerpflichtige Einnahme (Ablöse) von 10.000,- EUR nicht in seine Einkommensteuererklärung aufgenommen und wurde erklärungsgemäß veranlagt (rechtskräftig).

Herr P möchte wissen, welche Möglichkeiten die Abgabenbehörde hat, die Einkommensteuer für die nicht erklärte Ablöse vorzuschreiben. Er fürchtet eine Aufdeckung. Welche Maßnahmen soll P ergreifen?

Das FA kann das Verfahren von Amts wegen wiederaufnehmen, weil neue Tatsachen hervorgekommen sind, welche einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeiführen werden (§303 Abs 4 BAO) Eine Festsetzungsverjährung ist noch nicht eingetreten; diese beträgt bei hinterzogenen Abgaben 7 Jahre (§ 207 Abs 2 BAO) Die Verletzung der Anzeigepflicht ist eine Abgabenverkürzung/-hinterziehung (§ 33 oder 34 FinStrG); Verjährung: 5 Jahre (§ 31 Abs 2 FinStrG) Herr P sollte einer Aufdeckung durch das FA mit einer Selbstanzeige zuvorkommen → Straffreiheit gemäß § 29 FinStrG	
---	--

(4) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Der Student S lernt gerade für die Fachprüfung aus Steuerrecht. Beim verfahrensrechtlichen Teil angelangt, bittet er Sie, ihm die Verjährungsproblematik zu erklären.

Erläutern Sie die zentralen Eckpunkte der Verjährung im Steuerschuldrecht!

Festsetzungs- bzw. Bemessungsverjährung: es verjährt das Recht, die Steuer durch Bescheid festzusetzen (§ 207 BAO)	
Verjährung beginnt idR mit Ablauf des Jahres in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt idR 5 Jahre (Verbrauchssteuern 3 J, hinterzogene Abgaben 7 J)	
Absolute Verjährung: Nach Ablauf von 10 Jahren ab Entstehen des Abgabensanspruches verjähren Abgabensprüche jedenfalls (§ 209 Abs 3 BAO)	
Einhebungsverjährung: es verjährt das Recht zur Einhebung fälliger Abgaben (§ 238 BAO)	
Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe fällig wurde und beträgt 5 Jahre	
Eingehen auf Unterbrechungsproblematik	

(6) Beispiel (= Klausur v 15.6.2007)

Der Steuerpflichtige S hat gegen die Entscheidung des Finanzamtes X Berufung erhoben, da das Finanzamt den geltend gemachten Werbeaufwand nur zu 60 % als Betriebsausgabe anerkannt hat.

a) S bietet in der Berufung zusätzliche Beweismittel an. Ist dies verfahrensrechtlich zulässig?

b) Der Referent des UFS ist der Auffassung, dass zur Gänze Repräsentationsaufwand (keine Betriebsausgabe) vorliegt. Welche Berufungsentscheidung ist zu treffen? Welche weiteren Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen zu?

Variante zu b) Der UFS kommt zu der Überzeugung, dass der Aufwand zur Gänze als Betriebsausgabe einzustufen ist. Ist der Betriebsausgabenabzug für S damit gewährleistet?

a) ja, kein Neuerungsverbot (§ 280 BAO)	
b) Berufungsentscheidung in der Sache durch UFS; kein Verböserungsverbot (§ 289 Abs 2 BAO); Möglichkeit der VwGH bzw. VfGH Beschwerde	
Variante b) Finanzamt verfügt noch über Möglichkeit der Amtsbeschwerde (§ 292 BAO) um den Bescheid zu bekämpfen	

(7) Beispiel zu Treu und Glauben(= Klausur v 6.10.2007)

Der Unternehmer U betreibt eine kleine Schlosserei in Eferding und beschäftigt zwei Arbeitnehmer in seinem Betrieb. An die beiden Arbeitnehmer wird im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung eine Schmutzzulage ausbezahlt. U hatte bezüglich der Steuerfreiheit der Schmutzzulage bereits im Jahr 2003 ein Auskunftersuchen an das zuständige Finanzamt in Eferding gestellt. Vom Finanzamt Eferding wurde ihm schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Steuerfreiheit der Schmutzzulage in der im Auskunftersuchen bekannt gegebenen Höhe keine Bedenken bestünden.

Bei einer im September 2007 (für den Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2006) durchgeführten Lohnsteuerprüfung des U traf der Prüfer allerdings die Feststellung, dass die Schmutzzulagen steuerpflichtig seien, da sie überhöht ausbezahlt worden seien. U wendet ein, dass die Schmutzzulagen in dieser Höhe im Rahmen der Auskunftserteilung vom Finanzamt als steuerfrei beurteilt wurden.

a) Erläutern Sie allgemein die Rechtswirkung einer Auskunft der Abgabenbehörde!

b) Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn die Auskunft des Finanzamtes unzutreffend gewesen ist und der Lohnsteuerprüfer die Rechtslage richtig beurteilt?

Es liegt eine Lohnsteuerauskunft nach § 90 EStG vor; diese ist kein Bescheid und entfaltet daher grundsätzlich keine Bindungswirkung.	
Bindung der Behörde an die unrichtige Auskunft nach dem Grundsatz von Treu und Glauben- Berücksichtigung der unrichtigen Auskunft bei der Ermessensübung betreffend Lohnsteuerhaftung.	

Rechtfertigung einer Nachsicht nach § 236 Abs 1 BAO	
---	--

(8) Beispiel zum Unterschied zwischen Freibetrag und Freigrenze (= Klausur v 6.10.2007)

Erläutern Sie den Unterschied zwischen Freibetrag und Freigrenze und geben Sie jeweils ein Beispiel aus dem österreichischen Steuerrecht an!

Unter Freibeträgen versteht man Beträge, die bei der Ermittlung der Steuerschuld von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden Beispiel: § 24 Abs 4 EStG	
Unter Freigrenze versteht man Beträge, bis zu denen eine Steuer nicht eingehoben wird. Wird die Freigrenze überschritten, wird der gesamte Betrag der Steuer unterworfen Beispiele: § 6 Abs 1 Z 27 UStG; § 30 Abs 4 EStG	

(9) Beispiel (= Klausur v 14.3.2008)

Herr A hat vor zwei Wochen seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 erhalten. Da seiner Meinung nach die festgesetzte Steuer zu hoch ist, weil die Behörde von ihm geltend gemachte Betriebsausgaben zu Unrecht als privat qualifiziert hat, will er gegen den Bescheid Berufung erheben. Zum genauen Ablauf des Berufungsverfahrens hat er einige Frage an Sie:

- a) **Muss Herr A trotz Erhebung einer Berufung die im Bescheid festgesetzte ESt zunächst bezahlen?**
- b) **Herr A hat von einem Bekannten gehört, dass über die Berufung auch das Finanzamt selbst noch einmal entscheiden kann. Ist das richtig?**

a) Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO) aber Möglichkeit Antrag auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) im Fall der Abweisung des Berufungsbegehrens fallen Aussetzungszinsen (§ 212a Abs 9 BAO) an ev Antrag auf Stundung bzw ratenweise Entrichtung (§ 212)	
b) Finanzamt kann im Wege einer Berufungsvorentscheidung noch einmal in der Sache selbst entscheiden (§ 276 BAO)	

(10) Beispiel (= Klausur v 5.5.2008)

Herr A bittet Sie um Rat in folgender Angelegenheit: Bei ihm wurde für kommende Woche der Beginn einer Betriebsprüfung angekündigt. Er fürchtet, dass im Rahmen der Betriebsprüfung Abgabenverkürzungen hervorkommen könnten.

- a) **Was raten Sie ihm?**
- b) **Skizzieren Sie den Instanzenzug im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren! Welche andere „Art“ eines Finanzstrafverfahrens gibt es und wovon hängt diese ab?**

a) In Betracht kommt eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 29 FinStrG. Bei vorsätzlicher Tatbegehung ist die Anzeige nicht mehr rechtzeitig, weil sie spätestens zu Beginn der Betriebsprüfung hätte erstattet werden müssen Bei fahrlässiger Begehung ist hingegen eine Selbstanzeige noch rechtzeitig möglich	
b) Finanzstrafbehörde 1. Instanz (das für die Einhebung der Abgabe zuständige FA); UFS; Beschwerde an VwGH/VfGH Daneben gibt es noch das gerichtliche Finanzstrafverfahren. Ausschlaggebend ist das Vorliegen von Vorsatz sowie ein „strafbestimmender Wertbetrag“ von 75.000 € (37.500 €; § 53 FinStrG)	

(11) Beispiel (= Klausur v 20.6.2008)

Beim Hauseigentümer B findet eine routinemäßige Abgabenprüfung bezüglich ESt und USt statt. Für eine vermietete Wohnung hat er weder ESt noch USt abgeführt, noch hat er den Mietvertrag vergebührt, weil er Steuern sparen wollte. Während der Prüfung bekommt er es mit der Angst zu tun und gesteht der Prüferin alles.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht!

Eine Abgabenhinterziehung begeht, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt (§ 33 FinStrG).

Die Abgabenhinterziehung ist insbesondere bewirkt, wenn bescheidmäßig festzusetzende Abgaben, so wie hier, in Folge Unkenntnis der Behörde mit Ablauf der Erklärungsfrist nicht festgesetzt werden konnten. B hat bezüglich ESt und USt eine Abgabenhinterziehung begangen.

Er versucht nun, durch eine Selbstanzeige gem § 29 FinStrG straffrei zu werden. Die Voraussetzungen dafür sind - zuständige Behörde; - Vollständige Offenlegung; - Entrichtung des verkürzten Betrages ohne Verzug; - Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige gilt aber nicht als rechtzeitig, wenn bei einem vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer behördlichen Nachschau oder Betriebsprüfung nicht bereits bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird. Da B erst während der Prüfung alles gesteht, war die Selbstanzeige nicht mehr rechtzeitig. Es tritt keine Strafbefreiung ein

§ 9 GebG: Gebührenerhöhung (50% der verkürzten Gebühr)

(12) Beispiel (= Klausur v 3.10.2008)

Herr A wurde im Jahr 2005 für die Einkommensteuer betreffend das Jahr 2004 rechtskräftig veranlagt. Bei einer internen Revision zwei Jahre später erkennt das Finanzamt, dass der Bescheid inhaltlich falsch war: Das Finanzamt hatte Herrn A den Alleinverdienerabsetzbetrag gewährt und dabei übersehen, dass seine Ehegattin im Jahr 2004 mehr Einkommen als die zulässige Grenze erzielt hatte, obwohl dieser Umstand in den Akten korrekt dokumentiert war. Herr A hatte den Alleinverdienerabsetzbetrag auch nicht beantragt.

Welche Möglichkeiten hat das Finanzamt, den Bescheid richtig zu stellen? Variante: Herr A hat die Einkünfte seiner Ehegattin dem Finanzamt absichtlich verschwiegen und den Alleinverdienerabsetzbetrag in seiner Steuerklärung beantragt.

Möglichkeiten einen rechtskräftigen Bescheid zu aufzuheben und zu ändern sind insbesondere dessen Aufhebung wegen Unrichtigkeit seines Spruchs (§ 299 BAO) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 BAO)

Das Finanzamt kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen den Bescheid eines Finanzamtes wegen Unrichtigkeit des Spruchs aufheben (§ 299 BAO). Diese Möglichkeit steht aber nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides zu (§ 302 Abs 1 BAO). Sie kommt daher hier nicht mehr in Frage.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kommt ua in Betracht, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind. Sie ist allerdings nicht zulässig, wenn das Finanzamt die Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren bereits gekannt hat. Waren die Einkünfte der Ehegattin dem Finanzamt daher bekannt und hat sie das nur versehentlich nicht berücksichtigt kommt eine Wiederaufnahme hier nicht in Frage.

Variante: Abgabenhinterziehung: Vorsatz gegeben; Verstoß gegen die Wahrheits- und Offenlegungspflicht, die zu einer Abgabenverkürzung führt (§ 33 Abs 1 u. 3 FinStrG)

Eine Wiederaufnahme von Amts wegen kommt hier wegen Erschleichung des AVAB durch unrichtige Angaben in der Steuerklärung in Betracht (§ 303 Abs 1 lit a BAO)

(13) Beispiel (= Klausur v 3.10.2008)

Was versteht man unter einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe? Gehen Sie bei der Beantwortung anhand eines Beispiels auf die Abgabehoheit und die Ertragshoheit ein!

<p>Gemeinschaftliche Bundesabgaben werden durch den Bund erhoben. Die Aufteilung des Ertrags auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt nach Schlüsseln , die im FAG vorgesehen sind</p> <p>Zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zählen ua die USt, ESt, KSt, GrESt, etc</p> <p>Der Bundesgesetzgeber ist gem § 7 F-VG für die Regelung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuständig (Abgabenhoheit)</p> <p>Unter Ertragshoheit versteht man die Berechtigung einer Gebietskörperschaft , über den Ertrag von Abgaben im eigenen Haushalt zu verfügen</p>	
--	--

(14) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Welche ordentlichen Rechtsmittel können gegen einen Einkommensteuerbescheid erhoben werden?
 Welche Konsequenzen hat die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels auf die Einhebung der Abgabe?

<p>Ordentliches Rechtsmittel: Berufung gem §§ 243 ff BAO; Berufungsfrist ist gem § 245 Abs 1 BAO ein Monat; (Berufungsfrist kann auf Antrag verlängert werden gem § 245 Abs 3 BAO)</p> <p>Wirksamkeit des Bescheids wird durch Berufung nicht gehemmt; § 254 BAO;</p> <p>Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung gem § 212a BAO</p>	
--	--

(15) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Im September des vergangenen Jahres erhielt Paula Gulda von ihrem freigiebigen Onkel kurz vor dessen Tod einen Steinway Flügel im Wert von EUR 80.000,--.

<p>Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 31.7.2008 ausgelaufen.</p> <p>Es besteht nun jedoch eine Anzeigepflicht für Schenkungen nach § 121a BAO, eingeführt durch das SchenkMG 2008.</p> <p>Der Onkel fällt unter den Angehörigenbegriff des § 25 BAO und der Wert der geschenkten Sache übersteigt den Betrag von 50.000 EUR (§ 121a Abs 2 BAO), es handelt sich somit um eine meldepflichtige Schenkung.</p>	
--	--

(16) Beispiel (= Klausur v 9.6.2009)

Beurteilen Sie die gebührenrechtliche Auswirkung des folgenden Sachverhaltes!

Frau B (Wohnsitz in Salzburg) vermietet ein in München gelegenes Einfamilienhaus unbefristet an den in der Schweiz wohnhaften Herrn Y für ein jährliches Mietentgelt von EUR 20.000. Herr Y nutzt dieses Einfamilienhaus als Ferienwohnsitz. B und Y unterzeichnen den schriftlichen Mietvertrag in Salzburg.

Schriftlicher Mietvertrag ist gebührenpflichtige Urkunde; Gebührenpflicht gemäß § 33 TP 5 GebG.	
Der Umstand, dass die Wohnung in München liegt, ist gleichgültig, da es nach § 16 Abs 1 GebG nur auf die Errichtung der Urkunde im Inland ankommt.	
Bemessungsgrundlage bei unbestimmter Dauer ist der dreifache Jahreswert (§ 33 TP 5 Abs 3); Steuersatz ist 1%. Die Gebühr beträgt daher EUR 600 (20.000 * 3 * 1 %).	

(17) Beispiel (= Klausur v 9.6.2009)

Beantworten Sie folgende Fragen aus verfahrensrechtlicher Sicht (BAO):

- a) **In welcher Höhe werden Anspruchszinsen für Veranlagung der Umsatzsteuer festgesetzt?**

- b) Die Einkommensteuer von X ist seit Juli 2006 fällig. Wann kann die Einkommensteuer nicht mehr eingehoben werden?
- c) Wie zuvor b), jedoch wurde X im Mai 2008 eine Mahnung zugesandt. Wann kann die Einkommensteuer nicht mehr eingehoben werden?
- d) Welches ordentliche Rechtsmittel kann gegen einen Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes in welcher Frist erhoben werden?
- e) Wie zuvor d). Ist die Einkommensteuer grundsätzlich dennoch zu bezahlen?
- f) Y möchte fristgerecht ein ordentliches Rechtsmittel gegen seinen Einkommensteuerbescheid erheben. Nach seiner kurzen beruflichen Reise möchte er den Brief persönlich zum Finanzamt bringen. Auf seiner Reise wird Y von Terroristen entführt und 3 Monate festgehalten. Welche Möglichkeiten hat Y im Hinblick auf den Einkommensteuerbescheid?

a)	Anspruchszinsen gem § 205 BAO werden für die Umsatzsteuer nicht festgesetzt.	
b)	Gem § 238 Abs 1 BAO fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Daher ab 31.12.2011.	
c)	Gem § 238 Abs 2 BAO beginnt die Verjährung neu zu laufen. Daher am 31.12.2013.	
d)	Berufung gem § 243 BAO, in innerhalb eines Monats zu erheben sind (§ 245 Abs 1 BAO)	
e)	Ja, gem § 254 BAO.	
f)	Unvorhersehbares Ereignis hindert Y an der Einhaltung der Frist (ein Monat). Gem § 308 Abs 1 und 3 ist innerhalb von 3 Monaten nach der Rückkehr ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.	

(18) Beispiel (= FP v 29.1.2010)

Besteht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ein Devolutionsrecht?

Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren sieht ein Devolutionsrecht nicht vor, weil die Bestimmung des § 311 BAO in diesem Verfahren nicht anzuwenden ist, da zufolge § 56 Abs 2 FinStrG nur die Bestimmungen des 3. Abschnittes der BAO im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren Anwendung finden	
--	--

(19) Beispiel (= FP v 8.5.2010)

Beantworten Sie folgende Fragen zu Verkehrssteuern und dem Verfahrensrecht:

- a) Bei Unternehmer U wird eine Betriebsprüfung durchgeführt. U ist überrascht, da die Prüfung nicht angekündigt war. **Ist das erlaubt?**
- b) Wie a). Unternehmer U ist zornig und wird ungehalten. Er beschimpft die Beamten. Der Prüfungsleiter ermahnt ihn, dass er damit aufhören solle weil das sonst Konsequenzen nach sich zieht. **Welche Konsequenzen sind gemeint?**
- c) Wie a) und b). U hat Abgaben hinterzogen und fürchtet, dass nun alles von der Behörde aufgedeckt wird. **Was kann U tun?**

- d) **Nach welchen Kriterien ist eine Ermessensentscheidung im Abgabenrecht zu üben?** Nennen Sie drei Beispiele solcher Ermessensentscheidungen.
- e) A erbt im Jänner 2010 von seinem Onkel in den USA EUR 70.000,- und überweist den Betrag auf das Konto seiner Familien-Privatstiftung. **Hat dies abgabenrechtliche Konsequenzen?**
- f) B hat gegen einen Abgabenbescheid des Finanzamtes ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und hat soeben erfahren, dass er vom UFS Recht bekommen hat. **Kann B nun sicher sein, dass die Sache endgültig in seinem Sinne erledigt ist?**
- g) C ist wohnhaft in Österreich und hat im Jahr 2009 Dividenden aus nationalen Beteiligungen iHv insgesamt EUR 15.000,- ausbezahlt bekommen. **Wann entsteht bei Dividenden an natürliche Personen die Steuerschuld?**

a)	
Ja, wenn andernfalls der Prüfungszweck dadurch vereitelt würde (§ 148 Abs 5 BAO).	
b)	
Ordnungsstrafe gem § 112 BAO.	
c)	
Selbstanzeige gem § 29 FinStrG.	
d)	
Ermessen nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit (§ 20 BAO).	
<i>Mögliche Beispiele: § 135 BAO – Verspätungszuschlag; § 212 BAO – Bewilligung Zahlungserleichterung; § 110 BAO – Verlängerung von behördlichen Fristen; § 111 BAO – Mutwillensstrafe; § 112 BAO – Ordnungsstrafe; § 112a BAO – Zwangsstrafe; § 303 Abs 4 BAO – Wiederaufnahme von Amts wegen; § 299 BAO – Bescheidaufhebung; § 295a BAO – Abänderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses</i>	
e)	
Schenkungsanmeldung gem § 121a BAO.	
Stiftungseinkommensteuer gem § 1 StiftEG iHv 2,5% gem § 2 StiftEG.	
f)	
Auch die Behörde erster Instanz kann sich gem § 292 BAO an den VwGH/VfGH wenden.	
g)	
Zum Zeitpunkt des Zufließens (§ 4 Abs 2 lit a Z 3 BAO).	